

Verordnung über den Hausunterricht

vom 29. August 1989 (GVBI S. 455, KWMBI I S. 255,
ber. GVBI 1989 S. 702, KWMBI I 1990 S. 2), BayRS 2233-2-3-K

Auf Grund des Art. 9 Abs. 6 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Voraussetzungen

(1) Hausunterricht anstelle des Unterrichts in der Schule können Schüler bayerischer staatlicher, kommunaler und privater Volksschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und schulpflichtige Schüler anderer Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie die Schüler der entsprechenden Schulen für Behinderten erhalten, die

1. voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen (einschließlich eines etwa erforderlichen Aufenthalts in einem Krankenhaus) infolge einer Krankheit am Unterricht in der Schule nicht teilnehmen können, oder
2. wegen einer lange andauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen.

(2) Hausunterricht wird nur erteilt, soweit die Schüler aufgrund ihres Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und die Gesundheit der Lehrer dadurch nicht gefährdet wird.

(3) ¹Der Hausunterricht kann nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schüler erteilt werden. ²Die Schule berät Eltern und Schüler über das Recht, Hausunterricht zu beantragen.

(4) Hausunterricht kann auch dann erteilt werden, wenn die Schüler Anspruch auf Unterricht nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach anderen Vorschriften haben und entsprechende Ersatzansprüche auf Verlangen an den Freistaat Bayern abtreten.

§ 2 Aufgabe des Hausunterrichts

(1) Der Unterricht soll den Bildungsauftrag der Schule unter dem besonderen Gesichtspunkt von Krankheit und mangelnder Schulbesuchsfähigkeit erfüllen, den Anschluss an die Schulausbildung ermöglichen, die Wiedereingliederung in den normalen Schulbetrieb vorbereiten, von der Krankheit ablenken und den Willen zur Genesung stärken.

(2) Ist wegen der Krankheit die Änderung der Schullaufbahn unumgänglich, soll der Hausunterricht darauf vorbereiten.

§ 3 Ort

¹Der Hausunterricht wird am Aufenthaltsort der Schüler in Bayern erteilt.

²Hausunterricht im Krankenhaus ist nur zulässig, wenn das betreffende Krankenhaus nicht von einer selbständigen Schule für Kranke mitversorgt wird und das Krankenhaus zustimmt. ³Hausunterricht in einem Heim setzt die Zustimmung des Heims voraus.

§ 4 Zuständigkeit für die Erteilung des Hausunterrichts

(1) Für die Erteilung des Hausunterrichts sind grundsätzlich die Schulen zuständig, die die Berechtigten ohne ihre Krankheit besuchen würden (Stammschulen).

(2) ¹Für Hausunterricht im Krankenhaus ist die Schule zuständig, in deren Sprengel oder Einzugsbereich das Krankenhaus liegt. ²Liegt das Krankenhaus im Einzugsbereich mehrerer Schulen derselben Schulart, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien und den entsprechenden Schulen für Behinderte die Ministerialbeauftragten, bei Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und anderen Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie den entsprechenden Schulen für Behinderte die Regierungen die für die Erteilung des Hausunterrichts im Krankenhaus zuständige Schule.

(3) Soll aus wichtigem Grund von der Zuständigkeit abgewichen werden oder kann eine Schule Hausunterricht nicht erteilen, bestimmen bei den Realschulen, Gymnasien und den entsprechenden Schulen für Behinderte die Ministerialbeauftragten, bei den übrigen Schularten die Regierungen die zuständige Schule.

§ 5 Unterrichtsinhalte

¹Der Hausunterricht berücksichtigt die Schullaufbahn der Schüler und richtet sich nach den Lehrplänen, die für die jeweilige Stammschule gelten. ²Soweit es die besondere Lage der Schüler zulässt, ist vorrangig in Fächern zu unterrichten, in denen der Lernstoff auf den vorhergehenden Lerninhalten aufbaut. ³Praktische und musische Fächer können in angemessenem Umfang einbezogen werden. ⁴Bei Berufsschülern und Berufsfachschülern beschränkt sich der Unterricht auf die fachtheoretischen Fächer.

§ 6 Umfang

(1) Hausunterricht kann als Einzel- oder Gruppenunterricht erteilt werden.

(2) Der Unterricht kann in den Jahrgangsstufen 1 und 2 bis zu sechs Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 bis zu acht Wochenstunden, ab der Jahrgangsstufe 5 bis zu zehn Wochenstunden umfassen. Die vorgesehenen Unterrichtsstunden können nur bei Gruppenunterricht in vollem Umfang eingesetzt werden.

(3) Die zu erteilenden Unterrichtsstunden sollen auf mehrere Wochentage verteilt werden.

(4) ¹Sofern der Unterricht wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend an bestimmten Tagen versäumt wird, kann Hausunterricht bis zu zwei Wochenstunden

je Ausfalltag erteilt werden. ²Dieser Unterricht kann gegebenenfalls in der Schule nachgeholt werden.

§ 7 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Erteilung des Hausunterrichts trifft
1. bei Realschulen, Gymnasien und entsprechenden Schulen für Behinderte der Schulleiter mit Zustimmung des Ministerialbeauftragten;
 2. bei Berufsschulen, Wirtschaftsschulen und anderen Schularten, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie den entsprechenden Schulen für Behinderte, den Bezirksschulen und den Landesschulen der Schulleiter mit Zustimmung der Regierung,
 3. bei Volks- und Sondervolksschulen das Staatliche Schulamt mit Zustimmung der Regierung.

(2) ¹Die Genehmigungsbehörde bestimmt bei staatlichen Schulen die Lehrer, die den Hausunterricht erteilen. ²Nach Möglichkeit sind dieselben Lehrer dafür heranzuziehen, die die Schüler an der Stammschule unterrichten würden, erforderlichenfalls ist unter Beachtung des Art. 80 Abs. 2 BayBG Mehrarbeit anzuordnen. ³Soweit dies nicht möglich ist, sollen andere Lehrer der Stammschule mit der Aufgabe betraut oder sonst geeignete Lehrer nebenberuflich verpflichtet werden, die mit den Lehrern der Klasse, sowie gegebenenfalls mit den Lehrern der Schule für Kranke eng zusammenarbeiten müssen.

(3) ¹Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 2 werden durch ein Zeugnis des behandelnden Arztes festgestellt. ²In diesem Zeugnis sollen auch Aussagen darüber enthalten sein, ob und bis zu welchem Umfang Hausunterricht bei der vorliegenden Krankheit möglich ist. ³Die nach Abs. 1 zuständige Genehmigungsbehörde kann ein Gutachten des Schularztes einholen.

§ 8 Lehrpersonalzuschüsse für kommunale Schulträger

¹Der Freistaat Bayern gewährt den kommunalen Schulträgern Zuschüsse in Höhe von 60 von Hundert der für Mehrarbeit und nebenberuflichen Unterricht geltenden Vergütungssätze, wenn der Hausunterricht nach § 7 Abs. 1 genehmigt wurde. ²Die Regierungen entscheiden über die Zuschüsse.

§ 9 Kostenerstattung an private Schulträger

¹Der Freistaat Bayern kann privaten Schulen Zuwendungen zu den im Zusammenhang mit der Erteilung von Hausunterricht entstehenden Kosten in Höhe der für Mehrarbeit und nebenberuflichen Unterricht geltenden Vergütungssätze und in Höhe von 80 v.H. der für staatliche Bedienstete geltenden Fahrkostensätze gewähren, wenn der Hausunterricht nach § 7 Abs. 1 genehmigt wurde. ²Die Regierungen entscheiden über die Zuwendungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.